

Parallelbericht

der

**Eberhard-Schultz-Stiftung für Soziale
Menschenrechte und Partizipation,
Volkssolidarität, Internationalen Liga für
Menschenrechte, Humanistischen Union,
IALANA, LSBB und NatWiss**



VOLKSSOLIDARITÄT



zum Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik
Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte

CESCR Session 64

Impressum

Herausgegeben von:

Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation
Greifswalder Str. 4
Haus der Demokratie und Menschenrechte
10405 Berlin
Deutschland
Telefon 030 245 33 798
Telefax 030 245 33 796
info@sozialeMenschenrechtsStiftung.org

In Kooperation mit:

Volkssolidarität
Bundesgeschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 16
10119 Berlin
Email: bundesverband@volkssolidaritaet.de

Internationale Liga für Menschenrechte
Haus der Demokratie und
Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Email: vorstand@ilmr.de

Humanistische Union
Haus der Demokratie und
Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Email: info@humanistischeunion.de

Deutsche Sektion der International
Association of Lawyers against Nuclear
Arms, IALANA
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Email: info@ialana.de

Landessenorenbeirat Berlin, LSBB
Neues Stadthaus
Parochialstr. 3
10179 Berlin
Email: lsbb@lsbb-lsv.de

NaturwissenschaftlerInnen - Initiative
(NatWiss) c/o IALANA
Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Email: geschaeftsfuehrung@natwiss.de

An dem Bericht haben mitgewirkt:

Eberhard Schultz
Hauke Reich
Corinna Mazurek
Katharina Lübstorf

Daniel Legrum
Kevin Couvillion
Patrick Berus
Silja Abel

Datum: 13.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	iv
I. Ratifizierung des Fakultativprotokolls.....	1
II. Verankerung der sozialen Menschenrechte im Grundgesetz.....	2
III. Zur Umsetzung einzelner sozialer Menschenrechte.....	2
1. Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 9)	2
1.1. Kinderarmut.....	4
1.2. Altersarmut	8
1.3. Einkommensarme Menschen	9
1.4. Soziale Sicherheit von Geflüchteten, Asylbewerber*innen und Geduldeten.....	10
2. Recht auf Familie (Artikel 10).....	11
3. Recht auf angemessenen Wohnraum für alle (Artikel 11 Abs. 1).....	12
3.1. Bekämpfung der Wohnungslosigkeit	12
3.2. Amtliche Statistik zur Wohnungslosigkeit.....	13
3.3. Schaffung bzw. Erhaltung von sozialem Wohnraum	13
3.4. Zwangsräumungen	14
4. Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12).....	15
4.1. Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit bei Asylbewerber*innen und Wohnungslosen.....	15
5. Recht auf Bildung (Artikel 13, 14).....	18
5.1. Zugang zu Bildung von Asylsuchenden, Geflüchteten und Geduldeten.....	18

Einleitung

1. Wir freuen uns, mit der Vorlage dieses Parallelberichts in Kooperation mit der Volkssolidarität, der Internationalen Liga für Menschenrechte, der Humanistischen Union, der Deutschen Sektion der International Association of Lawyers against Nuclear Arms (IALANA), dem Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) und der NaturwissenschaftlerInnen-Initiative (NatWiss) zum ersten Mal an der Umsetzung der sozialen Menschenrechte durch den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) mitwirken zu können.
2. Unsere junge, 2011 gegründete gemeinnützige Stiftung ist die einzige im deutschsprachigen Raum, die sich zum Ziel gesetzt hat, bei der Verwirklichung der sozialen Menschenrechte auf der Grundlage des UN-Sozialpakts von 1966 mitzuwirken. Deren umfassende Anerkennung und Umsetzung als subjektive Rechte, die notfalls vor den Gerichten und dem UN-Ausschuss einklagbar sind, ist nicht nur ein zwingendes Gebot des Völkerrechts. Gerade in Zeiten zunehmender sozialer Spaltung in einem der reichsten Länder der Welt, in dem wachsende rechtspopulistische Kräfte Diskriminierungen und Ausgrenzungen ganzer Bevölkerungsteile fordern, ist die Verwirklichung der sozialen Menschenrechte für Alle von brennender Aktualität.
3. Die Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger Sozial- und Wohlfahrtsverband, der die Interessen seiner Mitglieder, der Betreuten sowie benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen aller Generationen vertritt. Sie bekennt sich zu Frieden, Humanismus, Demokratie und Solidarität als Grundwerte ihres Handelns. Die Internationale Liga für Menschenrechte kämpft für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Bürger- und Menschenrechte – auf internationaler Ebene, in Europa und in der Bundesrepublik. Die Humanistische Union ist eine unabhängige Bürgerrechtsorganisation, die sich seit ihrer Gründung 1961 für den Schutz und die Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte einsetzt. Im Mittelpunkt steht die Achtung der Menschenwürde gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen. Die IALANA ist eine internationale Organisation von Jurist*innen und deren Organisationen die sich engagiert gegen Atomwaffen, für die Stärkung internationalen Rechts und für die Entwicklung effektiver gewaltfreier internationaler Konfliktlösungen. Der Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) berät auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin zu seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Die NaturwissenschaftlerInnen-Initiative (NatWiss) setzt sich ein für eine Welt ohne Krieg und Gewalt, für Abrüstung, Friedensforschung und eine soziale, ökologische und humane Technikgestaltung.
4. Schwerpunkte unserer bisherigen Arbeit sind die Öffentlichkeitsarbeit, auch in Kooperation mit anderen Menschenrechtsorganisationen und Initiativen aus den sozialen Bewegungen, die Förderung von sozialen Projekten, Fachtagungen und -Gesprächen mit Expert*innen aus Wissenschaft, Politik und NGOs.¹

¹ Fachtagungen zu den Themen „Das soziale Menschenrecht auf Wohnen, Gesundheit, Bildung“ und „Soziale Menschenrechte – (k)ein Thema in Deutschland?“; sowie die öffentliche Ausschreibung und Verleihung des sozialen Menschenrechtpreises auf unseren Jahresveranstaltungen zum Internationalen Tag der Armut –

5. Bereits am 15. Dezember 2017 – dem Vorabend des 51. Jahrestages der Verabschiedung des UN – Sozialpakts – haben wir in einer gemeinsamen, von uns initiierten Erklärung mit dem Paritätischen Gesamtverband, FIAN e.V., der Humanistischen Union, der IALANA, dem VDJ und der internationalen Liga für Menschenrechte aus Anlass der Proklamation der »Europäischen Säule sozialer Rechte« auf dem EU-Sozialgipfel, auch die Zivilgesellschaft dazu aufgefordert, zum sechsten deutschen Staatenbericht Stellung zu nehmen.
6. Der vorliegende Parallelbericht wurde auf der Grundlage der List of Issues erarbeitet, die wir Ihnen 2017 übersandt haben. Ergänzend hinzu gekommen ist der Abschnitt über das soziale Menschenrecht auf Arbeit und seine Umsetzung.
7. Wie zu den einzelnen Bereichen ausgeführt, besteht ein wesentlicher Mangel für die Überprüfung der Verwirklichung der einzelnen Menschenrechte in fehlenden, beziehungsweise nicht konsequent an den Bedürfnissen ausgerichteten Untersuchungen und vor allem Statistiken. Dies sollte ebenfalls allgemein angemahnt und verbessert werden.
8. Bei der Umsetzung der sozialen Menschenrechte beruft sich die Bundesregierung wiederholt – beispielhaft sei das Menschenrecht auf Bildung angeführt - auf die föderale Struktur der Bundesrepublik. Auch wenn diese nach dem Grundgesetz selbstverständlich zu beachten ist, muss hier ein Umdenken einsetzen, das der UN-Menschenrechtsrat einfordern sollte: Zum einen hat die Bundesregierung die Pflicht, die Landesregierungen auf die Anforderungen und bestehenden Defizite hinzuweisen und gemeinsam an den Verbesserungen und dazu erforderlichen Schritten zu arbeiten. Die Bundesregierung, als der UN gegenüber verantwortliches Organ des Völkerrechtssubjekts Deutschland, kann sich nicht dahinter verstecken, dass auf Grund interner Regelungen andere Institutionen für die Verwirklichung von Menschenrechten verantwortlich sind. Das wäre so, als wenn die französische Regierung argumentieren würde: *Was auf der Insel Korsika passiert, da können wir keinen Fall Einfluss nehmen.* Zum anderen wäre zu überlegen, ob und wie die Landesregierungen selbst eingebunden werden können.

I. Ratifizierung des Fakultativprotokolls

9. Bekanntlich war die Bundesregierung 2008 am Zustandekommen und der Formulierung des Zusatzprotokolls maßgeblich beteiligt und hat später wiederholt erklärt, dieses auch unterzeichnen zu wollen, ohne sich auf konkrete Zeiten festzulegen oder Voraussetzungen hierfür zu benennen.

10. Im 6. Staatenbericht heißt es zu Empfehlung Nummer 36 „Ratifizierung des Fakultativprotokolls“: „Die Möglichkeit von [derartigen, Verf.] internationalen Beschwerdeverfahren [...] ist ein wichtiges und bewährtes Instrument [...] In dieser Legislaturperiode wurde das Prüfverfahren zur Ratifizierung neu eingeleitet.“² Ohne nähere Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Dabei gibt die Bundesregierung bereits seit 2009 an, die mit einer Ratifikation verbundenen Anpassungserfordernisse des geltenden Rechts durch das zuständige Ressort zu prüfen³ und stellte schon im 5. Staatenbericht fest, „dass die Klärung offener Fragen im Hinblick auf einen funktionierenden Beschwerdemechanismus zügig vorangetrieben werden soll.“⁴

11. In ihrer Antwort auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Azize Tank nach den Hindernissen einer sofortigen Ratifizierung hat die Bundesregierung demgegenüber 2014 erklärt, die Spruchpraxis des UN-Fachausschusses zum Sozialpakt (UN-Sozialausschuss) sei „nur eingeschränkt einzuschätzen“ und zum Teil fehlten „allgemeine Bemerkungen zu einigen Artikeln des UN Sozialpaktes.“⁵ Das Gegenteil ist der Fall, wenn es darauf für die Ratifizierung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages überhaupt ankommen sollte. Die Folgen der Ratifizierung sind nach einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte durch die Konkretisierung der im UN-Sozialpakt garantierten Rechte durch „Abschließende Bemerkungen“ (Concluding Observations) und „Allgemeine Bemerkungen“ (General Comments) des UN-Sozialausschusses hinreichend einschätzbar.⁶ Da vor einer Individualbeschwerde vor dem UN-Sozialausschuss der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, ist keine große Klageflut zu erwarten, erst recht keine große Zahl an Verurteilungen der Bundesrepublik. Nur zur Einschätzung: Bis Ende 2015 wurden lediglich drei Individualbeschwerden von diesem Ausschuss zur Entscheidung angenommen.⁷

² Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2016 (im Folgenden: Staatenbericht 2016), S. 7.

³ Human Rights Council, *Report of the Working Group on the Periodic Review, Germany, Addendum, Views on conclusions and/or recommendations, voluntary commitments and replies presented by the State under review*, 11th sess., Agenda item 6, UN Doc A/HRC/11/15/Add.1 (20 May 2009) 2, para 5.

⁴ Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2008, S. 21.

⁵ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll der 22. Sitzung vom 19. März 2014, Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller auf die Frage 47 der Abgeordneten Azize Tank, Plenarprotokoll 18/22, S. 1740.

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, Dr. Claudia Mahler, *Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt endlich annehmen (05/2015)*, S. 3.

⁷ Office of the UN High Commissioner for Human Rights, Committee on Social, Economic and Cultural Rights, *TABLE OF PENDING CASES BEFORE THE COMMITTEE ON ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL RIGHTS*,

12. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD der neu konstituierten Bundesregierung vom 14.03.2018 heißt es nun: „Wir streben die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Sozialpakt der Vereinten Nationen sowie der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker an.“⁸ Auch hier fehlt leider ein konkretes Datum der Ratifizierung oder auch nur eine belastbare Angabe über notwendige Vorarbeiten und einen Zeitplan.

Wir fordern:

- Deutschland muss das Fakultativprotokoll unverzüglich unterzeichnen und ratifizieren – zumindest einen konkreten Zeitplan für die Ratifizierung vorlegen.

II. Verankerung der sozialen Menschenrechte im Grundgesetz

13. Neben der Ratifizierung des Fakultativprotokolls ist eine Verankerung der sozialen Menschenrechte im Grundgesetz angesichts des detaillierten Katalogs der individuellen Bürger- und Freiheitsrechte angezeigt, um den universellen Charakter im Hinblick auf diese zu unterstreichen. In mehreren Landesverfassungen finden sich bereits soziale Menschenrechte wieder.

Wir fordern:

- Nicht nur im Hinblick auf den umfassenden Grundrechtskatalog der individuellen Bürger- und Freiheitsrechte steht fest, dass die sozialen Menschenrechte in Deutschland über das Sozialstaatsprinzip hinaus mit Verfassungsrang detailliert normiert werden müssen

III. Zur Umsetzung einzelner sozialer Menschenrechte

1. Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 9)

14. Der Staatenbericht lehnt das vom UN-Sozialausschuss empfohlene umfassende Armutsbekämpfungsprogramm als nicht sachgerecht ab und verweist auf bestehende gesetzliche Regelungen,⁹ obwohl diese offensichtlich kein Instrument zur Armutsbekämpfung sind, da 13 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben. Die Bundesregierung sieht

CONSIDERED UNDER THE OPTIONAL PROTOCOL TO THE INTERNATIONAL COVENANT ON ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL RIGHTS (OP-CESCR) <<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CESCR/Pages/PendingCases.aspx>>.

⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, 19. Legislaturperiode, S. 155, Z. 7366 f.

⁹ Staatenbericht 2016, S. 49.

keinen Handlungsbedarf, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen ihres Erachtens nach ein „Leben in Würde“, sowie einen „angemessenen Lebensstandard“ gewährleisten.¹⁰

15. Weiter wurde vom UN-Sozialausschuss bemängelt, dass das bestehende Sicherungssystem nicht nur Armut nicht bekämpfen kann, sondern dass bestimmte Regelungen, wie die Verpflichtung von Leistungsempfängern zur Aufnahme „jeder zumutbaren Beschäftigung“ und die Zuweisung von unbezahlter ehrenamtlicher Arbeit, zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7, insbesondere das Recht auf eine freie Berufswahl sowie das Recht auf ein angemessenes Entgelt für die geleistete Arbeit, führen kann.

16. Die Bundesregierung erklärt im Staatenbericht: „Die Armutsgefährdungsquoten sowohl der Gesamtbevölkerung wie der Erwerbstätigen entsprachen 2014 in Deutschland in etwa jenen im europäischen Durchschnitt.“¹¹ Nicht erwähnt wird das Armutsrisiko unter Arbeitslosen, das im Jahr 2016 bei 70,8 Prozent lag und damit so hoch ist, wie in keinem anderen EU-Land.¹² EU-weit betrug das Armutsrisiko für Arbeitslose zwischen 16 und 64 Jahren 48,7 Prozent.¹³

17. Die Bundesregierung gibt im Staatenbericht an, dass das Berechnungsverfahren im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Neuermittlung der existenzsichernden Leistungen 2016 auf Basis aktueller statistischer Daten erneut überprüft wird und auf Basis dieser Neuberechnungen einen Gesetzesentwurf erarbeitet, um die Höhe der existenzsichernden Leistungen ab 2017 neu festzulegen.¹⁴

18. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar festgestellt, dass die Hartz-IV-Regelsätze „derzeit noch verfassungsgemäß sind“ und transparent berechnet wurden,¹⁵ aber korrekturbedürftig sind. Kritik wurde geübt angesichts der Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich langlebiger Konsumgüter (Haushaltsgeräte, wie Kühlschrank, Waschmaschine, etc.),¹⁶ Haushaltsstrom (durch Preissteigerungen)¹⁷ und des Mobilitätsbedarfs.¹⁸ In diesen Punkten hat sich jedoch nichts verbessert.¹⁹ Weiterhin hätte bei der Berechnung des Regelbedarfs die

¹⁰ Ebd. S. 46.

¹¹ Ebd. S. 48.

¹² Eurostat, Almost half the unemployed at risk of monetary poverty in the EU (26.02.2018) <<http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20180226-1?inheritRedirect=true&redirect=%2Fdeurostat%2Fde%2Fhome>>.

¹³ Ebd.; siehe auch Zeit Online, Deutschland hat EU-weit höchstes Armutsrisiko bei Arbeitslosigkeit (27. Februar 2018) <www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/eurostat-deutschland-arbeitslose-armutsrisiko>.

¹⁴ Staatenbericht 2016, S. 46-7.

¹⁵ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 - Rn. 86.

¹⁶ Ebd. Rn. 120.

¹⁷ Ebd. Rn. 111.

¹⁸ Ebd. Rn. 114.

¹⁹ Deutschlandfunk, „Die Menschen haben Angst vor sozialem Abstieg“ (12.03.2018) <http://www.deutschlandfunk.de/armut-in-deutschland-die-menschen-haben-angst-vor-sozialem.694.de.html?dram:article_id=412760>.

Herausnahme,²⁰ wie noch vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 gefordert,²¹ im Jahr 2014 zu einer Erhöhung des Regelbedarfs um 12,00 € für Alleinlebende führen müssen.²²

19. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Armut und der Einbuße an gesellschaftlicher Partizipation und weiteren sozialen Menschenrechten. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, muss sich der „verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ auch auf die „Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ erstrecken.²³

Wir fordern:

- Ein umfassendes Armutsbekämpfungsprogramm auf der Grundlage belastbarer Statistiken ist zu entwickeln und umzusetzen, das die unterschiedlichen Aspekte von Armut berücksichtigt, um eine wirksame gesellschaftliche Partizipation zu verwirklichen. Staatliche Unterstützung muss einfach verständlich und leicht zugänglich sein für alle betroffenen Gruppen.

1.1. Kinderarmut

20. In Deutschland leben rund 21 % aller Kinder mindestens fünf Jahre dauerhaft oder wiederkehrend in einer Armutslage.²⁴ Die Verweildauer von Kindern in SGB-II-Bezug steigt immer weiter an: Im Jahr 2015 lebten fast zwei Millionen der unter 18-Jährigen in Familien, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind,²⁵ 57,2 % dieser Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren sogar mehr als drei Jahre lang.²⁶ Ob ein Kind in Armut aufwächst, hängt häufig von der Familienkonstellation und folgenden Faktoren ab: Ist ein Elternteil alleinerziehend? Hat es Geschwister? Sind die Eltern, insbesondere die Mutter, berufstätig? Hat die Familie einen Migrationshintergrund?²⁷ Besonders betroffen sind Kinder Alleinerziehender und Kinder mit mehreren Geschwistern: Im Jahr 2015 wuchsen 50,2 % der Kinder im SGB-II-Bezug mit einem

²⁰ Haushalte, die eine zustehende Grundsicherungsleistung nicht in Anspruch nehmen; siehe Irene Becker, Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau (2015) S. 4.

²¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 - Rn. 169.

²² Irene Becker (Fn. 20) S. 13 ff.

²³ BVerfG 23. Juli 2014 (Fn. 21) Rn. 75.

²⁴ Bertelsmann Stiftung, Studie Kinderarmut ist in Deutschland oft ein Dauerzustand (23.10.2017) <<https://www.bertelsmann-stiftung.de/es/themen/aktuelle-meldungen/2017/oktober/kinderarmut-ist-in-deutschland-oft-ein-dauerzustand/>>.

²⁵ Bertelsmann Stiftung, Factsheet Kinderarmut – Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland (2016) S. 1 <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Factsheet_WB_Kinderarmut_DE_09_2016.pdf>.

²⁶ Ebd. S. 5.

²⁷ Nationale Armutskonferenz, 25 Jahre Nationale Armutskonferenz – Raus aus der Armut (2017) S. 7 <<https://www.nationale-armutskonferenz.de/wp-content/uploads/2017/06/25-Jahre-Armutskonferenz.pdf>>; Bertelsmann-Stiftung, Studie Kinderarmut hängt stark von Berufstätigkeit der Mütter ab (27.06.2018) <<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/juni/kinderarmut-haengt-stark-von-berufstaetigkeit-der-muetter-ab/>>.

Elternteil auf, 36,4 % lebten in einer Familie mit drei oder mehreren Geschwistern.²⁸ Vor allem Kinder alleinerziehender Mütter, die nicht erwerbstätig sind, wachsen fast immer (96 %) in einer dauerhaften oder wiederkehrenden Armutslage auf.²⁹

21. Der UN- Sozialausschuss stellt fest, dass der Beitrag der Sozialleistungen für Kinder sehr niedrig ist und in Folge über 2,5 Millionen Kinder unterhalb der Armutsgrenze leben. Es wird empfohlen, das bestehende Sicherungssystem konkret hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kinderarmut zu überprüfen.³⁰ Deutschland behauptet im Staatenbericht, dass die SGB-II-Leistungen jeweils dem konkreten Bedarf von Kindern und Jugendlichen angepasst wären.³¹ Dies ist nicht der Fall. Das System der Existenzsicherung von Kindern orientiert sich am unteren Einkommensrand der Gesellschaft und ignoriert die Rechte, Interessen und tatsächlichen Bedürfnisse von jungen Menschen. Es trägt nicht dazu bei, Kinderarmut zu verhindern, denn es fehlt ein „Teilhabegeld“³² bzw. ein eigener Kinderregelsatz, der den Erfordernissen Heranwachsender Rechnung trägt.³³
22. Nach dem von der UN entwickelten sogenannten „Index der Entbehrungen“ benötigen Kinder 14 verschiedene Güter oder Angebote, damit ihre Entwicklungschancen und eine angemessene Teilhabe sichergestellt sind. Auf Grundlage dieses Index fühlen sich in Deutschland 8,8 Prozent der Kinder benachteiligt, es mangelt am meisten an folgenden Gütern und Angeboten: regelmäßige Freizeitaktivitäten (6,7 Prozent), eine warme Mahlzeit am Tag (4,9 Prozent), ein Platz, an dem sie ihre Hausaufgaben ungestört erledigen können (4,4 Prozent), angemessene Kleidung: 3,7 Prozent der Kinder besitzen höchstens ein Paar Schuhe und 3,1 Prozent der unter 16-Jährigen erhalten nie neue Kleider.³⁴ Deutschland schneidet damit im Vergleich zu anderen Industrieländern nur mittelmäßig ab.³⁵ Deutschland wird vom UN-Sozialausschuss aufgefordert, dafür zu sorgen, dass insbesondere Kinder aus ärmeren Familien warme Mahlzeiten erhalten und die Maßnahmen nicht zu einer weiteren Diskriminierung von armen Kindern beiträgt.³⁶ Im Staatenbericht beruft sich Deutschland auf die finanzielle Förderung der Essensausgaben in Schule und Kita, durch den bei einem

²⁸ Laubstein, Holz, Seddig (Hrsg.), Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, Bertelsmann-Stiftung (2016); Bertelsmann-Stiftung (Fn. 25) S. 6, 7.

²⁹ Bertelsmann-Stiftung (Fn. 25).

³⁰ UN Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes: Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Deutschland, 46th sess., UN Doc. E/C.12/DEU/CO/5 (12 July 2011) S. 6, para 21.

³¹ Staatenbericht 2016. S. 46.

³² Bertelsmann Stiftung, Neue Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche <<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/familie-und-bildung-politik-vom-kind-aus-denken/projektthemen/neue-existenzsicherung-fuer-kinder-und-jugendliche/>>.

³³ Andreas Kaczynski, Kinderarmut – und was daraus folgt, Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation (10.10.2017)

<http://sozialemenschenrechtsstiftung.org/images/pdf/Rede_Kaczynski.pdf>.

³⁴ Zivilgesellschaft KONKRET, Allen Kindern eine Zukunft bieten (07/2015) S. 5 <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/ZiviZ_Konkret_Nr_7_NEU.docx.pdf>.

³⁵ Unicef, Index der Entbehrungen von Kindern in 29 Industrieländern (2009)

<<https://www.unicef.de/blob/19544/87933a8959836063e72ae7ae92f4daf1/grafik-index-der-entbehrungen-von-kindern-in-29-industrielaendern-data.pdf>>.

³⁶ CESCR (Fn. 30). S. 8, para 28.

Eigenanteil von 1 Euro armen Kindern eine Mahlzeit angeboten wird. Im Staatenbericht wird weiter auf die Einbettung der Themenkomplexe gesunde Ernährung in die Lerninhalte als eine praktische Maßnahme verwiesen. Unberücksichtigt bleibt hier, dass eine ausgewogene Ernährung entsprechende finanzielle Mittel der Eltern voraussetzt. Die Thematisierung im Unterricht kann zu einer Stigmatisierung von Schüler*innen und dem Gefühl der sozialen Ausgrenzung führen, wenn diese eine vollwertige Ernährung von Haus aus nicht erhalten. Das Ernährungsbudget für ein 5-jähriges Kind wird beispielsweise mit 2,80 Euro pro Tag im Regelsatz bemessen. Damit wird nicht nur eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu Hause ausgeschlossen, sondern die Chancenungleichheit von Kindern in SGB-II-Bezug beim Zugang zu einer gesunden Ernährung gefördert.³⁷ Es ist eine Kombination aus Maßnahmen notwendig. Lerninhalte müssen mit dem Angebot einer kostenfreien Mittagsmahlzeit in der Schule verbunden werden.

23. Die weiteren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden dem Anspruch, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen, nicht gerecht. Das zeigt die Auswertung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von August 2016 - fünf Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes.³⁸ Die Daten zeigen, dass nur 52 % der Antragsberechtigten Leistungen aus diesem Paket abgefordert haben. Dies liegt nicht daran, dass es keinen Bedarf an Unterstützung gibt. Es besteht vielmehr ein Informationsmangel, denn die Leistungsberechtigten werden nicht automatisch von den Behörden über das Paket informiert. Zudem ist die Antragsstellung kompliziert, bürokratisch und sehr aufwendig, so dass die Leistungsberechtigten Unterstützung bei der Antragsstellung benötigen.³⁹
24. Die im Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Leistungen sind auch nicht dazu geeignet, das Recht auf Bildung für Kinder aus einkommensschwachen Familien zu sichern und bieten nur eine geringfügige finanzielle Unterstützung. So wird die Schulausstattung eines Kindes in Höhe von 100 € gefördert, obwohl die realen Kosten doppelt so hoch sind.⁴⁰ Kinder erhalten erst eine Förderung von Nachhilfeunterricht, wenn die Versetzung nachweislich gefährdet ist. Das ist jedoch erst im zweiten Schulhalbjahr nachweisbar. Die Nutzung von Nachhilfeunterricht, um die persönlichen Leistungen ohne Versetzungsgefährdung zu verbessern, ist nicht vorgesehen. Damit wird Kindern aus einkommensschwachen Familien die Teilnahme an Bildungsförderung nur stark eingeschränkt zur Verfügung gestellt. Es ist höchst problematisch, dass die Bildungsförderung erst dann beginnt, wenn die Versetzung gefährdet ist und nicht grundsätzlich als Mittel zur Verfügung gestellt wird, um die Chancen auf spätere gesellschaftliche Teilhabe von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu

³⁷ PD Dr. Mathilde Kersting und Dr. oec. troph. Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche, Ernährungs Umschau (09/2007) S. 512-3 <https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2007/09_07/EU09_508_513.qxd.pdf>.

³⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (2016) <<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/endbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html>>.

³⁹ Philip Banse, Zu wenig Informationen, viel zu komplizierte Anträge, Deutschlandfunk (02.05.2017) <https://www.deutschlandfunk.de/bildungs-und-teilhabe-paket-zu-wenig-informationen-viel-zu.680.de.html?dram:article_id=385161>.

⁴⁰ <<https://www.paritaet-th.de/2017/06/06/presse/pressemeldungen/bildungs-und-teilhabe-paket-reicht-nicht-heftige-kritik-an-hilfen-fuer-kinder-aus-einkommensschwachen-familien>>

erhöhen. Der Bildungserfolg der Kinder ist in Deutschland nach wie vor stark mit sozialen Status der Eltern verknüpft.⁴¹ Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um familiäre Armutskreisläufe dauerhaft zu durchbrechen. Lediglich 25 % der armen Jugendlichen haben ein hohes Schulbildungsniveau, bei den nicht armen sind es 45 %. Der Langzeitverlauf zeigt, dass sich frühe Armut deutlich auf das erreichte Schulbildungsniveau auswirkt, denn arme Kita-Kinder sind später zu 48 % überdurchschnittlich häufig Hauptschüler*innen oder schließen ohne Abschluss ab.⁴² Armut führt zu mangelhafter Teilhabe an Bildung und senkt die Chance auf einen Arbeitsplatz mit einem guten Einkommen drastisch.

25. Auch die gesellschaftliche Teilhabe an kulturellen und außerschulischen Bildungsangeboten wird durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht wirksam unterstützt. Kinder aus einkommensschwachen Familien erhalten einen monatlichen Zuschuss von 10 € zur Finanzierung von Sport-/Kulturangeboten. Es gibt jedoch kaum entsprechende Angebote, die für einkommensschwache Familien erschwinglich sind. Die Höhe der Bezuschussung ist zu niedrig, um Kindern die Teilhabe am Kulturleben zu ermöglichen.⁴³ Die Teilnahme älterer Kinder an Freizeitangeboten in Sportvereinen steht im Zusammenhang mit dem Familieneinkommen: 33 % der Kinder aus SGB-II-Haushalten und lediglich 73 % der Kinder aus Familien mit 130 % Medianeinkommen nahmen an Aktivitäten in einem Sportverein teil.⁴⁴ Hinzu kommen die sozialen Folgen, da Kinder aufgrund fehlender materieller Mittel sich als arm outen müssen. Das standardisierte Verfahren zur Bemessung des Regelbedarfs ist nicht geeignet, individuelle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und kein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderarmut. Vielmehr ist die Verletzung weiterer sozialer Menschenrechte die unmittelbare Folge.⁴⁵

Wir fordern:

- Sozialleistungen für Kinder wie das Bildungs- und Teilhabepaket müssen so überarbeitet und vereinfacht werden, dass allen Kindern die gleichen Bildungschancen und kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.
- Eine an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientierte Bedarfserhebung sowie die Einführung eines eigenen Kinderregelsatzes ist notwendig.
- Eine gesunde Ernährung ist zu ermöglichen und sicherzustellen.

⁴¹ Autorengruppen Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2018 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung
<<https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>>.

⁴² Laubstein u.a. (Fn. 28) S. 55.

⁴³ Claudia Heissenberg, Keine Chance auf Gerechtigkeit, Deutschlandfunk (05.07.2016)
<http://www.deutschlandfunk.de/bildungs-und-teilhabe-paket-keine-chance-auf-gerechtigkeit.724.de.html?dram:article_id=359230>.

⁴⁴ Laubstein u.a. (Fn. 28) S. 67.

⁴⁵ Armutskongress, Das Bildungs- und Teilhabepaket ist gescheitert (08.04.2016)
<<https://www.armutskongress.de/armutskongress/ak/das-bildungs-und-teilhabe-paket-ist-gescheitert/>>.

1.2. Altersarmut

26. Auf das wichtige Thema Altersarmut wird im Staatenbericht der Bundesregierung nicht eingegangen. Dort werden die gesetzlichen Rentenregelungen aufgezählt, aber die bestehende Altersarmut kommt nicht zur Sprache. Dabei wird das Risiko von Altersmut bis zum Jahr 2036 ansteigen von 16,2 % auf 20,2 %.⁴⁶ Die Grundsicherungsquote wird von 5,4 % auf 7 % zunehmen.⁴⁷ Gründe sind Unterbrechungen des Berufslebens, etwa bei Müttern, prekäre Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich sowie sinkende Renten durch eine alternde Gesellschaft. Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung greifen hier nicht, da sie an diesen Zielgruppen vorbeigehen.⁴⁸ Die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer Grundrente sind kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Altersarmut. Leistungsberechtigt sollen nach den Plänen der Bundesregierung Menschen sein, die aufgrund der geringen Höhe ihrer Rente Anspruch auf Leistungen aus dem SGB XII haben. Da die Grundrente an 35 Beitragsjahre gekoppelt werden soll, wird die Zahl der Leistungsberechtigten bei nur etwa 100.000 Menschen liegen.⁴⁹ Dem steht eine Zahl von 522.000 Rentner*innen (Stand 2017) entgegen, die Leistungen der Grundsicherung erhalten.⁵⁰ Die Maßnahmen der Bundesregierung müssen zu einem Konzept führen, das den Risikofaktoren für Altersarmut in den Bereichen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Erwerbsphase, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in der Rentenbezugsphase und von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angemessen entgegenwirkt.⁵¹
27. Die Zahl der Rentner*innen, die auf die Versorgung durch Tafeln angewiesen sind, hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt. Ende des Jahres 2017 bezogen rund 522.000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter, Ende 2006 lag diese Zahl noch bei rund 371.000. Besonders betroffen sind Frauen sowie Erwerbsminderungsrentner, die hohe Abschläge auf ihre Rente zahlen müssen. Nicht nur die Lebensmittelversorgung, sondern auch hohe Mieten werden so zu einem Problem für viele Rentner*innen. Altersarmut bedeutet auch, dass sich die Betroffenen, wenn sie mehrere Medikamente benötigen, die Zuzahlungen nicht mehr leisten können. Es werden nicht alle notwendigen Leistungen von den Krankenkassen vollständig übernommen und vollumfängliche gesundheitliche Versorgung wird zum Luxusgut. Altersarmut führt dazu, dass Menschen sozial isoliert sind und nur eingeschränkt am gesellschaftlichen, insbesondere dem kulturellen Leben teilhaben können, da die

⁴⁶ Bertelsmann Stiftung, Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenerarien (2017) <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Entwicklung_der_Altersarmut_bis_2036.pdf>.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Zeit Online, Deutlich mehr Rentner versorgen sich bei Tafeln (21. Dezember 2017) <<http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-12/altersarmut-gesetzliche-rentenversicherung-tafeln-jochen-bruehl>>.

⁴⁹ Ann-Kathrin Büüsker, „Die Menschen haben Angst vor sozialem Abstieg“, Deutschlandfunk (12.03.2018) <http://www.deutschlandfunk.de/armut-in-deutschland-die-menschen-haben-angst-vor-sozialem.694.de.html?dram:article_id=412760>.

⁵⁰ Zeit Online (fn. 48).

⁵¹ Sozialverband Deutschland, Lieber NICHT arm dran. Bekämpfung von Altersarmut (2016) <https://www.sovd.de/fileadmin/downloads/broschueren/pdf/WEB_Bekaempfung-von-Altersarmut.pdf>.

beschränkten finanziellen Mittel nicht ausreichen.⁵² Für ältere Arbeitnehmer*innen entsteht durch Altersarmut zugleich die Frage nach der Anerkennung von Lebensleistungen. Menschen, die jahrzehntelang in körperlich belastenden Berufen gearbeitet haben, sind nach kürzester Zeit von Sozialleistungen auf Grundsicherungsniveau abhängig.⁵³

Wir fordern:

- Altersarmut muss wirksam bekämpft werden. Das Recht auf soziale Sicherheit, angemessene Gesundheitsversorgung und kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe muss sichergestellt werden.

1.3. Einkommensarme Menschen

28. Jede sechste Person galt im Jahr 2015 in Deutschland als armutsgefährdet. Ohne die umverteilende Wirkung von Sozialleistungen wäre sogar jede vierte Person in Deutschland armutsgefährdet. Unter den Betroffenen sind überdurchschnittlich häufig Arbeitslose. Auch bei Alleinlebenden und Alleinerziehenden besteht ein erhöhtes Armutsrisiko.⁵⁴ Laut Bundesagentur für Arbeit bezogen im Februar 2018 insgesamt 5,95 Millionen Menschen Hartz IV, davon sind 4,26 Millionen erwerbsfähig. Fast jeder zehnte Haushalt lebt von Hartz IV.⁵⁵

29. Der UN-Sozialausschuss äußert sich besorgt darüber, dass das angewandte Verfahren zu Berechnung des Leistungsbedarfs nach SGB II den Leistungsbeziehenden keinen angemessenen Lebensstandard gewährleistet.⁵⁶ Ab 2018 wurden die Regelsätze für Alleinstehende von 409 auf 416 Euro erhöht, die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche erhöhte sich um 5 Euro.⁵⁷ Diese Regelsätze sind weiter nicht ausreichend, um das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten. Nach Berechnungen von NGOs sollte die Höhe mindestens bei 520-570 Euro liegen.⁵⁸

30. Einkommensschwachen Familien stehen aus finanziellen Gründen bestimmte Dinge nicht zur Verfügung: Jede vierte Familie kann sich keine neue Kleidung für die Kinder leisten, in jeder

⁵² Irene Götz, Sie kochen Kohlrabiblätter aus und heizen nur ein Zimmer, Zeit Online (07.02.2018) <<http://www.zeit.de/arbeit/2018-01/altersarmut-frauen-ruhestand-jobbing/seite-2>>.

⁵³ Dietmar Bartsch, „So kann das nicht weitergehen!“, The European (24.05.2017) <www.theeuropean.de/dietmar-bartsch/12254-die-agenda-2010-muss-revidiert-werden>.

⁵⁴ Bundeszentrale für politische Bildung, Ausgewählte Armutsgefährdungsquoten (04.04.2018) <<https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61784/armut>>.

⁵⁵ Sabine Zimmermann, Viele Deutsche haben von Hartz IV gelebt, Zeit Online (25.03.2018) <www.zeit.de/wirtschaft/2018-03/armut-hartz-iv-grundsicherung-sabine-zimmermann>.

⁵⁶ CESCR (Fn. 30) S. 6, para. 21.

⁵⁷ Bundesregierung, Grundsicherung und Sozialhilfe – Höhere Regelsätze ab 2018 <<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-06-neue-regelsaetze-grundsicherung-2018.html>>.

⁵⁸ Ann-Kathrin Büüsker (Fn. 49).

dritten Familie hat der junge Mensch kein eigenes Zimmer und es muss zwischen Zahnersatz oder Brille entschieden werden.⁵⁹ Das Gesundheitsbudget im Regelsatz von 15,80 Euro pro Monat ist viel zu gering.⁶⁰ Unerwartete, aber notwendige Ausgaben, wie für eine kaputte Waschmaschine, können sich nur knapp ein Drittel der Familien leisten. Das Gleiche gilt für eine Einladung von Freunden zu Hause, einen mehrtägigen Urlaub oder gar einen Restaurantbesuch: 83 % aller armutsbetroffenen Familien fehlen hier die finanziellen Mittel.⁶¹ Die für SGB II-Leistungsbeziehende geltenden Mietobergrenzen machen es fast unmöglich in vielen Städten selbst eine Sozialwohnung zu finden. In deutschen Großstädten müssen bereits gut eine Million Haushalte mehr als die Hälfte des Einkommens für die Kaltmiete ausgeben und nach Abzug der Mietzahlungen verfügen etwa 1,3 Millionen Haushalte über ein Resteinkommen, das unterhalb der Hartz-IV-Leistungen liegt.⁶²

Wir fordern:

- Einkommensarmut muss wirksam bekämpft werden. Das Recht auf soziale Sicherheit, angemessene Gesundheitsversorgung und kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe muss sichergestellt werden.

1.4. Soziale Sicherheit von Geflüchteten, Asylbewerber*innen und Geduldeten

31. Asylbewerber*innen, Ausländer mit Duldung und ausreisepflichtige Ausländer ohne legalen Aufenthalt können nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beanspruchen.⁶³ Das AsylbLG wurde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, indem es die Geldleistungen nach § 3 AsylbLG a.F. für evident unzureichend zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erklärt hat,⁶⁴ im Jahr 2015 reformiert. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass die „einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz [...] ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden“ muss und „die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde [...] migrationspolitisch nicht zu relativieren“ ist.⁶⁵ Wie in dem Staatenbericht ausgeführt, haben Asylsuchende seit der Novellierung des Gesetzes grundsätzlich nach 15 Monaten seit Einreise einen Anspruch auf Leistungen nach SGB VII⁶⁶ und sollen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen

⁵⁹ Nationale Armutskonferenz, Brille finanzieren, Zuzahlungen streichen: Nationale Armutskonferenz fordert gute Gesundheitsversorgung auch für einkommensarme Menschen (01.02.2018) <<https://www.nationale-armutskonferenz.de/2018/02/01/brille-finanzieren-zuzahlungen-streichen-nationale-armutskonferenz-fordert-gute-gesundheitsversorgung-auch-fuer-einkommensarme-menschen>>.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Laubstein u.a. (Fn. 28), S. 75.

⁶² Sylvia Margret Steinitz, Single-Eltern berichten: Deshalb sind wir von Armut bedroht, Stern <<https://www.stern.de/panorama/hartz-iv-und-armut--alleinerziehende-erklaeren-ihr-armutsrisiko-7915826.html>>.

⁶³ § 1 Abs. 1, 4, 5, 7 Asylbewerberleistungsgesetz.

⁶⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10.

⁶⁵ Ebd. Rn. 94-5.

⁶⁶ § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz n.F.; Staatenbericht 2016, S. 13.

persönlichen Bedarfs gewährleistet bekommen, wobei Wertgutscheine und Sachleistungen auch zulässig sind.⁶⁷

32. Trotz dieser grundsätzlich zu begrüßenden Änderungen hat die Bundesregierung umfassend Gebrauch gemacht von dem durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Gestaltungsspielraum bei der Ermittlung des menschwürdigen Existenzminimums.⁶⁸ So können die Grundleistungen von den in § 1a Abs. 1-4 AsylbLG genannten Personen, wie z.B. Geduldeten, vollziehbar Ausreisepflichtigen oder Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen internationalen Schutzstatus erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen bis hin zur Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums eingeschränkt werden. Eine solche mit Art. 9 nicht haltbare Sanktionierung ist nach § 1a Abs. 5 AsylbLG auch zulässig, wenn Leistungsberechtigte den dort genannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
33. Mit dem „Asylpaket II“ wurden die Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG bis zu 10 € pro Monat mit der Begründung gekürzt, dass damit Sprach- und Integrationskurse finanziert würden. Problematisch hieran ist die eingeschränkte Verfügbarkeit dieser Kurse sowie die fehlende Berechtigung von Asylsuchenden mit einer „schlechten Bleibeperspektive“.

Wir fordern:

- Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass Leistungen nach dem AsylbLG mindestens das physische und soziokulturelle Existenzminimum gewährleisten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Leistungsberechtigten.

2. Recht auf Familie (Artikel 10)

34. Ursprünglich wurde mit dem sogenannten Asylpaket II der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, der Nachzug von Eltern zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern mit diesem Schutzstatus eingeschlossen, „im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft“⁶⁹ bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Obwohl nur (schätzungsweise) 50.000 - 60.000 Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von dem Anspruch auf Familiennachzug Gebrauch machen würden,⁷⁰ wurde die Aussetzung der Familienzusammenführung bis zum 31. Juli 2018 verlängert.⁷¹ Zudem wurde bislang von der gesetzlichen Ausnahmeregelung, die nur in absoluten Härtefällen zur Anwendung

⁶⁷ § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz n.F.

⁶⁸ BVerfG (Fn. 64) Rn. 93, 74, 133, 138; Staatenbericht 2016 S. 13.

⁶⁹ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BT-Drs. 18/7538 (16.02.2016):

<<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/075/1807538.pdf>>.

⁷⁰ Herbert Brücker, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, <<https://mediendienst-integration.de/artikel/familienzusammenfuehrung-iom-subsidiaer-schutzberechtigte-syrien-irak.html>>

<<https://www.iab-forum.de/familiennachzug-150-000-bis-180-000-ehepartner-und-kinder-von-gefluechteten-mit-schutzstatus-leben-im-ausland/?pdf=5323>>.

⁷¹ § 104 Abs. 13 S. 1 Aufenthaltsgesetz.

kommen soll, in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.⁷² Ab dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zwar wieder gestattet, jedoch auf 1000 nachzugsberechtigte Familienangehörige pro Monat begrenzt.⁷³ Durch die Aussetzung des Familiennachzugs wird das grund- und menschenrechtlich verankerte Recht auf Familienleben verletzt sowie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ignoriert.⁷⁴ Subsidiär Schutzberechtigte können aufgrund eines drohenden ernsthaften Schadens nicht in ihr Herkunftsland zurück⁷⁵ und sind für einen unbestimmten Zeitraum, genau wie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, von ihren Familien getrennt. Die Familie muss als „natürliche Kernzelle der Gesellschaft“ geschützt werden,⁷⁶ unabhängig vom Schutzstatus der geflüchteten Person.

3. Recht auf angemessenen Wohnraum für alle (Artikel 11 Abs. 1)

35. Dieses wichtige soziale Menschenrecht ist dem Staatenbericht keine ausführlichen Darlegungen wert, obwohl der UN-Sozialausschuss bereits in den Schlussfolgerungen zum 5. Staatenbericht Deutschlands⁷⁷ die Dringlichkeit der Einführung eines Grundrechts auf Wohnraum zum Ausdruck gebracht hatte.

3.1. Bekämpfung der Wohnungslosigkeit

36. Die vom UN-Sozialausschuss seiner Zeit angeführte Besorgnis über die Zahl obdachloser Menschen⁷⁸ wird durch die aktuelle Entwicklung bestätigt: Angesichts geschätzter Zahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW) von 860.000 Wohnungslosen⁷⁹ sowie 52.000 Obdachlosen (2016)⁸⁰ ist es in einem reichen Industrieland wie Deutschland dringend nötig, jedem Menschen ein einklagbares Recht auf angemessenen Wohnraum zu verschaffen. Während 2014 noch eine Steigerung auf eine halbe Million Wohnungslose bis 2018 prognostiziert wurde,⁸¹ korrigierte die BAGW ihre Einschätzung zwei Jahre später auf 1,2 Millionen Wohnungslose bis 2018.⁸²

37. Wohnungslosigkeit ist ein bundesweites und insbesondere in den Großstädten ein schwerwiegendes Problem, welches neuerdings auch eine steigende Zahl von Geflüchteten, Wanderarbeiter*innen aus osteuropäischen Ländern sowie andere Menschen ohne

⁷² § 104 Abs. 13 S. 3 Aufenthaltsgesetz.

⁷³ § 104 Abs. 13 S. 2 Aufenthaltsgesetz; Koalitionsvertrag (Fn. 8), s. 104-5, Z. 4863 ff.

⁷⁴ Pro Asyl, Petition vom 22.12.2017 <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Bundestag_Petition-Familiennachzug-PRO-ASYL.pdf>.

⁷⁵ § 4 Abs. 1 Asylgesetz.

⁷⁶ Art. 10 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

⁷⁷ Staatenbericht 2008 (Fn. 4) S. 72; CESCR (Fn. 59) S. 7, 8 para. 25.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Seit 2016 schließt die BAGW die Zahl der wohnungslosen anerkannten Flüchtlinge in ihre Schätzung mit ein. Ohne Einbeziehung dieser Personengruppe betrug die Zahl der Wohnungslosen im Jahr 2016 420.000 Menschen, 32.000 hiervon waren Kinder und minderjährige Jugendliche.

⁸⁰ BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW), Zahl der Wohnungslosen 2016, <http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/>.

⁸¹ BAGW, Zahl der Wohnungslosen 2014 <<http://www.bagw.de/de/presse/index~81.html>>.

⁸² BAGW (Fn. 80).

gesicherten Status betrifft. Momentan betont die Bundesregierung, es sei die alleinige Zuständigkeit der Kommunen, Probleme der Wohnungslosigkeit zu lösen.⁸³

38. Dass die Ursachen von Wohnungslosigkeit kommunal höchst unterschiedlich sind, ist zu bezweifeln. Selbstverständlich spielen die wohnungspolitischen Gegebenheiten vor Ort bzw. der vor Ort verfügbare Wohnraum eine Rolle, allerdings verweist die Bundesregierung selbst auf die von ihr bevorzugten präventiven Maßnahmen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher II und XII. Demnach lässt sich feststellen, dass in Deutschland auch Empfänger*innen von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch trotz Unterstützung oft von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Die Praktiken der Jobcenter und öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften fördern diesen Prozess. Dies zeigt die Wichtigkeit einer Bekämpfung der Wohnungslosigkeit auch auf Bundesebene.

3.2. Amtliche Statistik zur Wohnungslosigkeit

39. Um die Ursachen und den Umfang von Wohnungslosigkeit in Deutschland zu ermitteln und zu verbessern, sind aufgeschlüsselte Daten notwendig. Im Staatenbericht schreibt die Bundesregierung, dass „sowohl Ausmaß als auch Ursachen von Wohnungslosigkeit kommunal höchst unterschiedlich“⁸⁴ sind. Fundiert kann das Ausmaß des Problems jedoch erst auf Grund von bisher fehlenden Statistiken verglichen werden.

3.3. Schaffung bzw. Erhaltung von sozialem Wohnraum

40. Der Bedarf an Sozialwohnungen steigt stetig, die Zahl der verfügbaren Wohnungen jedoch sinkt. Nach einer Studie des Eduard-Pestel-Instituts bestand 2012 nur für jeden fünften ökonomisch schwachen Haushalt die Möglichkeit eine Sozialwohnung zu bekommen.⁸⁵ Dem Bedarf von 5,6 Millionen Wohnungen standen lediglich 1,6 Millionen verfügbare Wohnungen gegenüber. Um allein den Status Quo zu erhalten, bedurfte es demnach jährlich 130.000 neuer Wohnungen. Besonders in Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten ist die Lage oft besonders heikel.⁸⁶ Seit 1990 ist der Zahl der Sozialwohnungen um 60 % gesunken, 2016 gab es noch ca. 1,2 Millionen Sozialwohnungen.⁸⁷
41. Zwar stellen die Bundesländer mittlerweile jährlich mehr Fördermittel zur Verfügung, allerdings wurden in einigen Ländern über Jahre hinweg trotzdem gar keine Sozialwohnungen gebaut. Eine Umfrage hat ergeben, dass der öffentlich geförderte soziale Wohnungsbau für Unternehmen u.a. wegen der Mietpreisbindung und zu langer Laufzeiten

⁸³ Staatenbericht 2016 (Fn. 2), S. 57-8.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Eduard Pestel Institut, Wohnungsmarkt <<http://www.pestel-institut.de/themenbereiche/wohnungsmarkt/>>.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ BAGW, Pressemitteilung: BAG Wohnungslosenhilfe: 860.000 Menschen in 2016 ohne Wohnung, Prognose: 1,2 Millionen Wohnungslose bis 2018 (14.11.2017) S. 2.

der Förderprogramme unattraktiv ist.⁸⁸ Oft werden die Mittel auch zweckentfremdet und, wie z.B. in Sachsen, vor allem für Eigenheimförderungen verwendet.⁸⁹

42. Es werden nicht nur zu wenig neue Sozialwohnungen gebaut, sondern öffentliche Wohnungsbaugesellschaften werden privatisiert und staatliche Förderungen sind an zeitlich befristete Bindungen geknüpft, welche irgendwann auslaufen. Dieses Vorgehen befördert den drastischen Rückgang der Zahl an Sozialwohnungen durch Umwandlung in Eigentums- oder Mietwohnungen.

3.4. Zwangsräumungen

43. Nach Schätzungen der BAGW waren 2014 ca. 172.000 Haushalte (2012: 144.000) vom Verlust ihrer Wohnung unmittelbar bedroht, insgesamt gab es 86.000 neue Wohnungsverluste. Hiervon waren 33.000 (38 %) auf Zwangsräumungen zurückzuführen und bei 53.000 (62 %) handelte es sich um „kalte“ Wohnungsverluste, bei welchen Mieter*innen die Wohnung ohne Räumungsverfahren oder vor dem Zwangsräumungstermin verlassen.⁹⁰

Wir fordern:

- Die Entwicklung und Fortsetzung einer amtlichen bundesweiten Statistik zur Wohnungslosigkeit ist Fundament einer erfolgreichen Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Zudem würde die Einführung einer solchen Statistik aufzeigen, dass die Bundesregierung das Problem als solches wahrnimmt.
- Die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans zur Überwindung der Wohnungsnot.
- Die negative Entwicklung im sozialen Wohnungsbau ist umzukehren. Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften müssen vor Privatisierung geschützt werden. Zudem dürfen Bindungen bei staatlicher Förderung nicht länger zeitlich befristet sein.
- Obdachlosenunterkünfte müssen unabhängig von der konkreten Wetterlage und ganzjährig zur Verfügung stehen, um den Betroffenen eine geschützte Sphäre bereitzustellen. Eine solche persönliche Sphäre ist eine Grundvoraussetzung für die (erleichterte) Rückkehr in ein geregeltes Leben.
- Die Entwicklung vorbeugender Maßnahmen, mit denen bereits die Erhebung einer Räumungsklage zu verhindert werden kann, sowie vorsorgliche Sicherstellung einer neuen, zumutbaren und angemessenen, bezahlbaren Wohnung.

⁸⁸ Nicolai Kwasniewski, Sozialer Wohnungsbau: Massiv gefördert, kaum gebaut, Spiegel Online (30.03.2017) <<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/mieten-in-deutschland-warum-fehlt-es-an-sozialwohnungen-a-1141001.html>>.

⁸⁹ MDR, SPD wirft Sachsen Missbrauch von Fördermitteln vor (30.06.2017) <<https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/spd-vorwurf-sachsen-missbrauch-foerdergelder-sozial-wohnungsbau-100.html>>.

⁹⁰ BAGW (Fn. 87).

4. Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12)

44. Hier enthält der Staatenbericht zwar ein eigenes Kapitel mit einer Reihe von Unterpunkten, die jedoch die grundlegenden Defizite der fehlenden Umsetzung als soziales Menschenrecht nicht ausgleichen.
45. In Deutschland ist, entgegen dem Sozialstaatsprinzip, die medizinische und pflegerische Versorgung stark von den finanziellen Möglichkeiten der Person abhängig. Dabei belegen mittlerweile zahlreiche Studien und Expertisen einen Zusammenhang zwischen Armut und Krankheitsrisiken sowie zwischen Armut und einer niedrigeren Lebenserwartung.⁹¹

4.1. Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit bei Asylbewerber*innen und Wohnungslosen

46. Während des Asylverfahrens haben Asylbewerber*innen innerhalb der ersten 15 Monate nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG werden nur Kosten für Impfungen und die Behandlung von Schmerzzuständen sowie akuter Erkrankungen erstattet. Ob eine Behandlung nach dieser Vorschrift notwendig und erstattungsfähig ist, entscheiden in der Regel keine Ärzte, sondern medizinisch nicht fachkundige Sachbearbeiter. Die Ethikkommission der Ärztekammer kritisierte bereits 2013, dass die „Gefahr, dass gesundheitliche Risiken falsch eingeschätzt werden [...], gerade auch bei kranken Kindern“ hoch ist.⁹² Der Präsident der Bundesärztekammer Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery kritisiert das AsylbLG stark: „Damit werden wir Ärzte indirekt zu Sozialrichtern am Patienten, denn wir könnten diese Menschen besser behandeln.“⁹³
47. Zwar können nach § 6 Abs. 1 AsylbLG die Kosten für sonstige Leistungen, die für die Gesundheit unerlässlich sind oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten sind, erstattet werden, jedoch liegt eine solche Regelung im Ermessen der zuständigen Behörde und garantiert somit nicht das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit. Da die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung erst nach Ablauf der 15 Monate erfolgt, wird Asylbewerber*innen eine jedem Menschen zustehende „gute qualitätsgesicherte Gesundheitsversorgung“ nicht gewährleistet.⁹⁴

⁹¹ Vgl. Zusammenfassung aktueller Studienergebnisse durch das Robert Koch Institut:

<<http://edoc.rki.de/series/gbe-kompakt/sonstige/reAwH2wxwRHfM/PDF/29wYJ9AaKy3gU.pdf>>.

⁹² Bundesärztekammer, Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer „Versorgung von nicht regulär krankenversicherten Patienten mit Migrationshintergrund“ (2013)

<<https://www.aerzteblatt.de/archiv/138061>>.

⁹³ Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, Ärzte behandeln alle Menschen gleich, youtube (21.08.2015) ab 1:17

<<https://www.youtube.com/watch?v=AdxwlbWflaQ>>.

⁹⁴ Ebd.

48. Das Verfahren zur Beantragung eines Arztbesuchs wird in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Beispielsweise müssen Asylbewerber*innen in Sachsen oder Bayern zunächst zum Sozialamt, bevor sie einen Arzt aufsuchen dürfen. In Bremen und Hamburg hingegen bekommen sie frühzeitig eine elektronische Gesundheitskarte der AOK und die Vorabprüfung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG entfällt vollständig.⁹⁵
49. Auch müssen die Betroffenen in vielen Bundesländern zunächst in Vorkasse gehen, was nicht nur viele Asylbewerber*innen vor enorme rechtliche und finanzielle Hürden stellt, sondern auch das behandelnde medizinische Personal vor ethische Konflikte, wenn keine Zahlung erfolgt.
50. Im Zuge der Kostenerstattung kann es dazu kommen, dass Krankenhäuser Daten von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus an die Sozialämter weiterleiten, welche diese wiederum an die Ausländerbehörden weitergeben können.⁹⁶ Hierdurch werden die sensiblen Daten der beantragenden Personen nicht unter Schutz gestellt, so dass Asylbewerber*innen ohne legalen Aufenthaltsstatus von einer notwendigen medizinischen Versorgung höchstwahrscheinlich absehen werden, um ihren Aufenthalt nicht zu gefährden.
51. Durch das im Jahr 2004 eingeführte Gesundheitsmodernisierungsgesetz hat sich der Gesundheitszustand wohnungsloser Menschen verschlechtert.⁹⁷ Seit Einführung dieses Gesetzes müssen auch Wohnungslose sich an den Gesundheitskosten beteiligen: Sie müssen Praxisgebühren zahlen, Zuzahlungen auf Heil- und Hilfsmittel leisten, Zuschüsse zu Brillen entfallen vollständig und zahnmedizinische Behandlungen sind für Wohnungslose unbezahlbar.⁹⁸ Die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen wird durch diese Zuzahlungen erheblich erschwert, während die Inanspruchnahme niedrigschwelliger medizinischer Hilfe durch einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand und unzureichende finanzielle Mittel freier Träger beeinträchtigt wird. Beispielsweise haben die Krankenkassen keinen Bargeldverkehr, weshalb Wohnungslose, die kein Konto haben, mit größeren Zuzahlungen rechnen müssen, wenn sie Leistungen begleichen wollen.⁹⁹
52. Wohnungslose Menschen, insbesondere obdachlose Menschen, sind generell in hohem Maße von einer eingeschränkten Gesundheitsversorgung betroffen, die für Einzelfälle mitunter lebensgefährliche Auswirkungen haben kann: 64 % der betroffenen Personen

⁹⁵ Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen <<https://www.gesundheitsamt.bremen.de/fluechtlinge-15222>>; Irene Berres, So werden Flüchtlinge medizinisch versorgt, Spiegel Online (22.03.2016) <<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/fluechtlinge-so-laeuft-die-medizinische-versorgung-a-1081702.html>>.

⁹⁶ Bundesärztekammer, Patientinnen und Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus in Krankenhaus und Praxis, S. 2-3 <http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Faltblatt_Patienten-ohne-Aufenthaltsstatus_30112013.pdf>.

⁹⁷ BAGW, Gesundheit und medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen <<http://bagw.de/de/themen/gesundheit/>>.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ BAGW, Positionspapier: Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung und wohnungsloser und armer Patienten (12.11.2010) S. 5.

leiden unter einer erkennbar schweren Krankheit,¹⁰⁰ mindestens 75 % der Wohnungslosen leiden aktuell an einer behandlungsbedürftigen psychiatrischen Störung.¹⁰¹ Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung haben Obdachlose ein 3- bis 4-mal erhöhtes Risiko frühzeitig zu versterben.¹⁰² Die Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von medizinischen Gesundheitsleistungen sind vielseitig, hängen aber maßgeblich mit dem fehlenden oder unklaren Krankenversicherungsstatus zusammen.¹⁰³ Die medizinische Hilfe für Wohnungslose außerhalb des Regelversorgungssystem muss durch zusätzliche Angebote, wie mobile Arztpraxen und „Krankenstuben“, ausgebaut werden.¹⁰⁴

53. Wie in der Gruppe der Asylsuchenden, gestaltet sich die Kostenrückerstattung für die Bezahlung von Gesundheitsleistungen, wie beispielsweise Krankenhausaufenthalte, als hinderlich, da auch hier unterschiedliche Herangehensweisen zum Ausdruck kommen. So liegt es auch hier im Ermessen des medizinischen Personals, die Rechnung solange zurück zu stellen, bis der betroffene Patient freiwillig leistet oder von seiner Zuzahlung der Leistung befreit wird.¹⁰⁵ Nach § 186 Abs 11 Satz 4 SGB haben Krankenkassen Regelungen vorzusehen, dass Beitragsrückstände aufgrund verspäteter Meldung ermäßigt, gestundet oder erlassen werden – Wohnungslosigkeit muss hiervon als nicht zu vertretener Grund aufgenommen werden.¹⁰⁶

Wir fordern:

- Eine bundesweite und einheitliche Regelung für eine gute qualitätsgesicherte Gesundheitsversorgung für alle.
- Eine unverzügliche Modifizierung des Asylbewerberleistungsgesetzes dahingehend, dass Asylbewerber*innen bereits vor Ablauf der 15 Monate uneingeschränkter Zugang zu einer ausreichenden medizinischen Versorgung bekommen. Insbesondere die Versorgung von Kindern und traumatisierten Asylbewerber*innen ist frühzeitig und bedingungslos zu gewährleisten.
- Die bundesweite Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, nach dem Vorbild der Bundesländer Bremen und Hamburg, zur Überwindung der derzeitigen bürokratischen Hürden. Falls diese Forderung nicht durchgesetzt werden kann, muss zumindest fachmedizinisches Personal über Leistungszahlungen entscheiden.
- Einen diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Gesundheitsleistungen und den Schutz sensibler Daten der Betroffenen.

¹⁰⁰ BAGW, Statistikbericht 2008, Bielefeld 2010.

¹⁰¹ Hanna Kaduszkiewicz u.a., Medizinische Versorgung von wohnungslosen Menschen, Deutsches Ärzteblatt 2017, 114(40), 673-9 <<https://www.aerzteblatt.de/archiv/193639/Medizinische-Versorgung-von-wohnungslosen-Menschen>>.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ BAGW (Fn. 97) S. 5.

¹⁰⁶ Ebd. S. 7.

- Dass die medizinischen Versorgungsangebote außerhalb der Regelangebote für wohnungslose Menschen ausgebaut werden.

5. Recht auf Bildung (Artikel 13, 14)

54. Angesichts der zunehmenden sozialen Spaltung in einem der reichsten Länder der Welt kann es nicht hingenommen werden, dass Bildungsinhalte zum Teil an überholten bildungsbürgerlichen Idealen festhalten oder auf vermeintliche Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind, welche die Ansprüche auf gleiche Zugangschancen zur lebenslangen umfassenden Bildung von der Herkunft, bzw. den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen und neue inklusive Bildungsformen mit gleichen Chancen für alle, wie etwa die Modelle einer Gemeinschaftsschule (Dänemark) nicht beherzt angegangen werden.

5.1. Zugang zu Bildung von Asylsuchenden, Geflüchteten und Geduldeten

55. Das Recht auf Zugang zu Bildung von geflüchteten Kindern im schulpflichtigen Alter wird in den Landesschulgesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich umgesetzt. In Bayern und Thüringen setzt die Schulpflicht drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland ein, in Baden-Württemberg gilt die Schulpflicht erst nach sechs Monaten.¹⁰⁷ In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben geflüchtete Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen keinen Anspruch auf einen Regelschulplatz, da die Schulpflicht erst mit der Zuweisung zu einer Gemeinde einsetzt.¹⁰⁸ In diesen Bundesländern wird geflüchteten Kindern der Zugang zur Regelschule, auch durch die Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz,¹⁰⁹ für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten verwehrt.¹¹⁰ Besonders benachteiligt werden geflüchtete Kinder aus sogenannten sicheren Herkunftsländern und mit einer „schlechten Bleibeperspektive“, die bis zu ihrer Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben müssen oder in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht sind, da sie mangels Schulpflicht in zahlreichen Bundesländern für einen unbestimmten Zeitraum keinen Zugang zum Regelschulsystem erhalten.¹¹¹

¹⁰⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen? Frage 1/6 <http://landkarte-kinderrechte.de/zugang_schule.html>; Institut der deutschen Wirtschaft, Vom Recht auf (Schul-)Bildung <<https://www.iwd.de/artikel/vom-recht-auf-schul-bildung-286616/>>.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ § 47 Abs. 1 Asylgesetz.

¹¹⁰ UNICEF, Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, S. 38-43

<<https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingkinderstudie-2017-data.pdf>>; Deutsches Institut für Menschenrechte, Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen? Frage 4/6 <http://landkarte-kinderrechte.de/zugang_schule.html>.

¹¹¹ UNICEF, Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, S. 27, 38-43

<<https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingkinderstudie-2017-data.pdf>>; UNICEF, Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 10-11 <<http://www.b-umf.de/images/zur-situation-der-fluechtlingkinder-in-deutschland.pdf>>.

56. Rudimentärer Ersatzunterricht in Aufnahmeeinrichtungen ist ungenügend und ersetzt nicht das Recht jedes Kindes auf einen regulären Schulbesuch.¹¹² Die Unterbringung von geflüchteten Kindern in separaten Willkommensklassen, wie beispielsweise an Berliner Schulen, führt nicht nur zur sozialen Isolation der Kinder, sondern behindert auch den Spracherwerb.¹¹³

Wir fordern:

- Eintritt der Schulpflicht in allen Bundesländern, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Zuweisung in ein Bundesland.
- Genügend Regelschulplätze für neu zugezogene Kinder.
- Die Inklusion von geflüchteten Kindern in Regelklassen von Schulbeginn an.

¹¹² Pro Asyl, Recht auf Schule auch für Flüchtlingskinder <<https://www.proasyl.de/news/recht-auf-schule-auch-fuer-fluechtlingskinder/>>.

¹¹³ UNICEF, Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, S. 37 ff. <<https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf>>; Ufuq.de, Studie zu Willkommensklassen: Neues Konzept ohne Zukunft? <<http://www.ufuq.de/studie-zu-willkommensklassen-neues-konzept-ohne-zukunft/>>.